

EIN KURZES RECHTSGUTACHTEN ÜBER DIE **NICHTENTSENDUNG** DEUTSCHER SNOOKERSPIELER ZU DER EUROPAMEISTERSCHAFT U-18 **AUFGRUND VON AUSGESCHRIEBENEN PREISGELDERN**

Präambel:

Die DBU hat zu der bevorstehenden SNOOKER-EM in Polen (07. bis 20. Februar) keine Sportler in der Altersklasse bis 18 Jahre zu der SNOOKER-EM angemeldet.

Folglich befasst sich das Gutachten damit, ob dieses Vorgehen (Nichtnominierung und Nichtmeldung) durch die DBU (genauer: durch die zuständigen Organe der DBU) rechtmäßig ist. Im Falle von Nichtrechtmäßigkeit werden deren Rechtsfolgen und Möglichkeiten dargelegt.

I. SINN UND ZWECK DER DBU

Bei der vorliegenden Begutachtung sind zwei Regelungen der DBU-Satzung von grundlegender Bedeutung:

1. (1) Die Deutsche Billard-Union e.V. (DBU) ist die Vereinigung der Landes-Billard-Verbände (LV) der Bundesrepublik Deutschland mit dem Zweck der Förderung des Leistungs-, Wettkampf-, Breiten-, Freizeit-, Gesundheits - und Jugendsports im Billard. Eine Generalklausel

2.(5) Die DBU ist Mitglied in übergeordneten nationalen und internationalen Sportverbänden und Organisationen. Über die jeweiligen Mitgliedschaften entscheidet das Präsidium. Ist die Mitgliedschaft abhängig von der Anerkennung der Bestimmungen dieser Verbände oder Organisationen, so erkennt die DBU diese als für sich verbindlich an.

Aus diesen beiden Regelungen folgt **die Pflicht** der DBU Sportler **ALLER Altersklassen** zu melden.

Bei den Jugendlichen darf man sogar von einer **Erstrecht-Pflicht** ausgehen, weil die sportliche Entwicklung und Reife für das spätere Spitzenniveau gerade im Jugendalter stattfindet. Mit bereits 16 oder 17 Jahren werden sehr viele schon Berufspis (vorallem im

Snooker, denkt man an Ronnie O`Sullivan, Stephen Hendry, Alex und John Higgins usw., aber auch Joshua Filler im Pool, so zählten oder zählen sie alle mit gerade 18 Jahren zu der absoluten Weltspitze, mit anderen Worten fand die Entwicklung und **Förderung** schon viel früher statt).

Folglich ist es nicht ausreichend die Sportler erst ab 18 Jahre anzumelden, weil eine (internationale) Förderung bis zu diesem Alter faktisch abgelehnt wird. Schließlich ist Deutschland im Snooker nicht das Maß aller Dinge, weshalb Jugendlichen eine Förderung auf dem internationalen Niveau besonders benötigen, sofern ein deutscher Spieler eines Tages zur Weltspitze aufschließen möchte.

Da die DBU Mitglied bei den entsprechenden Weltverbänden ist, welche jetzt bei den Wettbewerben zusätzlich Preisgelder ausschreiben, und die DBU durch die eigene Satzung deren Bestimmungen anerkennt, darf sie die "NEUEN" Bestimmungen dieser Weltverbände nicht umgehen (dazu gleich ausführlicher unter II).

II. RECHTMÄßIGKEIT DER ENTSCHEIDUNG

1. Das **höchste** (Entscheidungs)Organ der DBU ist **die Mitgliederversammlung**.

Das ergibt sich aus **9.1. der DBU-Satzung**:

Die Mitgliederversammlung ist außer in den durch Gesetz oder in den durch diese Satzung ausdrücklich geregelten Fällen insbesondere zuständig für

a) die Festlegung der Richtlinien der Verbandsarbeit und die Entscheidung in allen grundsätzlichen Fragen.

Folglich sind **die anderen Organe** der DBU wie **das Präsidium und Sportrat nur ausführende Organe**, welche die von der Mitgliederversammlung festgelegten Richtlinien und grundsätzliche Entscheidungen "arbeitsteilig" (nach Kompetenzen eingeteilt) nur umsetzen.

Eine Entscheidung deutsche Sportler nicht zu den Wettbewerben mit ausgeschriebenen Preisgeldern zu nominieren oder zu melden ist ZWEIFELLOS GRUNDSÄTZLICHER NATUR.

(Anders ist es nur, wenn eine grundsätzliche Nominierung und Meldung von Sportlern erfolgt und ein ganz **bestimmter** Sportler nicht beachtet wird. In einem solchen Fall obliegt die Entscheidung dem Präsidium und nicht der Mitgliederversammlung).

Eine Entscheidung der im Raum stehenden Frage muss daher stets der Mitgliederversammlung überlassen werden und kann und darf nicht von anderen Organen (heimlich!) getroffen werden.

Eine faktische Entscheidung anderer Organe (oder deren einzelnen Mitglieder, was genauer untersucht werden müsste) steht einer Umgehung der Satzungs**kompetenz** gleich, weshalb sie unrechtmäßig wäre. Eine Meldung der betreffenden Altersklasse zu der EM ist vorliegend nicht erfolgt, womit eine solche faktische Entscheidung angenommen werden darf. Weiter stellt eine solche faktische Entscheidung im vorliegenden Fall eine Pflichtverletzung (weil Pflicht zur Meldung besteht) und einen Verstoß gegen die Satzung (nicht nur hinsichtlich der Kompetenz) dar. Denn die ausführenden Organe bzw. deren Mitglieder müssen gemäß der Satzung handeln und diese schreibt nun mal die Verbindlichkeit der Bestimmungen der Weltverbände vor.

Hier darf nicht verwechselt werden, dass **die Befugnisse des Präsidenten und der Vizepräsidenten Finanzen, Leistungssport und Billardentwicklung als Vorstände** im Sinne von § 26 BGB **nur das Außenverhältnis** (Verhältnis zu Dritten, nicht Mitgliedern) **betreffen**. Insofern werden Ihnen hierdurch **keine zusätzlichen** Entscheidungsbefugnisse **in grundsätzlichen Fragen** innerhalb der DBU **eingeräumt**. Im Detail darf der Vorstand nur die eigentliche Meldung (da ja nach außen) als solche bei einem internationalen Wettbewerb vornehmen, was aber keine Entscheidung sondern einen Realakt darstellt.

Eine festgelegte Richtlinie oder grundsätzliche Entscheidung der Mitgliederversammlung, dass Jugendliche nicht zu den Wettbewerben mit Preisgeld gemeldet werden sollen, liegt nicht vor.

Zwischenergebnis:

Die Nichtmeldung der deutschen Sportler in der Altersklasse U-18 zu der SNOOKER-EM in Polen verstößt gegen die beiden unter I. genannten Vorschriften der DBU-Satzung durch das DBU-Präsidium (dort der Vorstand, weil dieser die DBU nach außen vertritt). Die **Nichtmeldung ist somit unrechtmäßig.**

2. Ein Beschluss (dass Jugendliche nicht zu den Wettbewerben mit Preisgeld gemeldet werden sollen) **der Hauptversammlung wäre** aber **AUCH** ein **Verstoß** gegen die Satzung der DBU!!!

Ein solcher Beschluss würde ebenfalls gegen **2 (5) der DBU-Satzung** verstoßen, weil auch die Mitgliederversammlung an die Vorschriften der DBU-Satzung gebunden ist, solange diese Bestand haben.

Mit anderen Worten könnte **selbst die Mitgliederversammlung** als das höchste DBU-Organ **nicht** einen solchen Beschluss fassen. Dieser Beschluss wäre rechtlich unwirksam. Um einen rechtlich wirksamen Beschluss in dieser Frage herbeizuführen müsste im Vorfeld die DBU-Satzung geändert werden, erst dann dürfte diese Frage überhaupt zur Entscheidung vorgelegt werden.

Eine rechtlich wirksame Umsetzung der im Raum stehenden Entscheidung wäre nur über eine **Satzungsänderung der DBU** hinsichtlich der Verbindlichkeit der Bestimmungen internationaler Verbände oder Organisationen für die DBU (welche die Preisgelder für Wettbewerbe mit Jugendlichen eingeführt haben) **und** kosequenterweise über einen **Austritt der DBU** aus eben diesen Verbänden oder Organisationen.

Es ist zwar noch daran zu denken, dass die DBU als Mitglied eines dieser Verbände bei deren Mitgliederversammlung die Streichung der Preisgelder für Jugendliche beantragen könnte (ohne die Frage innerhalb der DBU zu stellen). Diese Vorgehensweise ist aber wenig erfolgsversprechend, weil die DBU selbst nur eines von oft über 100 Mitgliedern ist und sich daher nicht zwangsläufig durchsetzen würde. Aber selbst wenn die DBU mit solch einem Antrag tatsächlich Erfolg haben sollte, so wäre sie bis zu diesem Erfolg an die **bis dahin** geltenden Bestimmungen **gebunden** und dürfte diese nicht durch die Hintertür umgehen.

Ein Austritt der DBU aus solchen internationalen Verbänden oder Organisationen hätte zur Folge, dass die DBU selbst gar keine deutsche Sportler (auch in anderen Altersklassen) mehr zu deren internationalen Wettbewerben melden könnte. Dann könnte ein anderer deutscher Verband (so z.B. früher der Snooker-Kontroll-Verband, welcher neben der DBU bestand) die Mitgliedschaft bei diesen Verbänden oder Organisationen beantragen und nach der Aufnahme selbst deutsche Sportler entsenden.

Dass allein eine solche Satzungsänderung der DBU aufgrund der oben dargelegten Folgen nicht so selbverständlich mit der Mehrheit der DBU-Mitglieder beschlossen werden könnte, darf vorliegend angenommen werden ((um so mehr wird dadurch deutlich, was einzelne Personen des DBU-Präsidiums sich anmaßen, wenn sie jenseits ihrer Kompetenzen (aufgrund ihrer privaten Weltanschauung?) das zuständige Organ Hauptversammlung hintergehen)).

Zwischenergebnis:

Ein Beschluss (dass Jugendliche nicht zu den Wettbewerben mit Preisgeld gemeldet werden sollen) der Hauptversammlung wäre nach der derzeitigen DBU-Satzung unrechtmäßig.

3. Nachdem eine Rechtmäßigkeit der Nichtmeldung nach den Vorschriften der DBU-Satzung ausscheidet, ist noch an andere (allgemeine) Vorschriften zu denken, welche sich außerhalb der Satzung befinden.

a) In Betracht kommen die Vorschriften Des Deutschen Olympischen Sportbunds (DOSB), doch bei deren Untersuchung läßt sich keine rechtliche Grundlage für die Nichtentsendung der U-18-Sportler herleiten. Vielmehr ist es sogar so, dass viele andere Sportverbände, welche ebenfalls Mitglieder des DOSB sind, ihre Sportler bis zur Volljährigkeit laufend zu Wettbewerben entsenden, bei denen es Preisgelder gibt. Hier ist allein schon an Fussball-, Tennis-, Leichtathletikverbände usw. zu denken (die Aufzählung ist nicht abschließend), wo bei internationalen Wettbewerben salop gesagt ohne Preisgelder nichts läuft.

b) Ferner kommen noch die Vorschriften der Jugendschutzgesetze in Betracht, welche eine Nichtentsendung rechtfertigen könnten. Doch auch diese scheiden vorliegend aus, weil keine Vorschrift einschlägig ist. Hier muss angemerkt werden, dass wenn denn tatsächlich die Jugendschutzvorschriften greifen würden, dass dann keine Jugendlichen auch bei den Preisgeldwettberben **in Deutschland** (was laufend der Fall ist und sei es auch nur ein kleines Hausturnier) teilnehmen dürften. Warum nun unsere Jugendlichen bei den Preisgeldwettbewerben in Deutschland teilnehmen dürfen und bei den internationalen Wettbewerben nicht, läßt sich weder logisch noch nach irgendeiner Vorschrift begründen. Denn solange Jugendschutzvorschriften nicht verletzt werden, obliegt die Überwachung der Jugendlichen ihren Erziehungsberechtigten (meistens Eltern), eine faktische Einmischung in diesen Zuständigkeitsbereich der Erziehungsberechtigten ist abzulehnen. Damit ist sogar an die Verletzung der

Familienrechtsvorschriften (4. Buch BGB) durch die DBU zu denken, deren Prüfung hier bewusst unterlassen wird.

c) Da die DBU Sportler anderer Altersklassen zu der Snooker-EM gemeldet hat, die U-18 jedoch nicht, liegt eine (Diskreminierung) Ungleichbehandlung nach § 1 AGG vor, welche unzulässig ist. Insofern ist die Nichtmeldung der U-18-Sportler auch aus diesem Grund unrechtmäßig.

d) Last but not least ist noch an mögliche finanzielle Schwierigkeiten der DBU zu denken, wonach sie womöglich nicht in der Lage ist die Entsendung aller Altersklassen zu finanzieren. Diese Möglichkeit scheidet jedoch aus, weil unmissverständlich mitgeteilt, wurde (nachdem einige Eltern sich bereit erklärt haben die Reise zur Snooker-EM selbst zu finanzieren), dass der Grund der Nichtentsendung die Preisgeldansetzung ist.

4. Gesamtergebnis zu der Rechtmäßigkeit der Nichtentsendung:

Die Nichtentsendung der U-18-Altersklasse zu der Snooker-EM verstößt gegen:

1. Die Vorschrift 1. (1) der DBU-Satzung
2. Die Vorschrift 2. (5) der DBU-Satzung
3. § 1 iVm. § 2 AGG